

# Gemeinde Eltendorf

7562 Eltendorf, Kirchenstraße 2, Bez. Jennersdorf, Bgld.

Tel. 03325/2204, Fax 03325/22044

Email: [post@eltendorf.bgld.gv.at](mailto:post@eltendorf.bgld.gv.at), [Http: www.eltendorf.at](http://www.eltendorf.at)

UID-Nr.: ATU 162 46 701

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf vom 20.12.2018 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 i.d.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1) Grundbeitrag pro m <sup>2</sup> Berechnungsfläche   | Euro 0,81  |
| 2) Personenbeitrag zusätzlich eine Pauschalgebühr von pro Person für alle im Haushalt eines angeschlossenen Objektes lebenden Personen zum Erhebungsstichtag 1.1. und 1.7. des betreffenden Jahres | Euro 18,31 |

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benutzung der Kanalisationsanlage möglich ist.

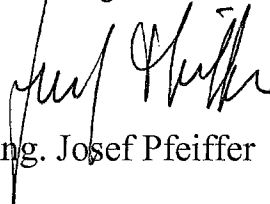
## § 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

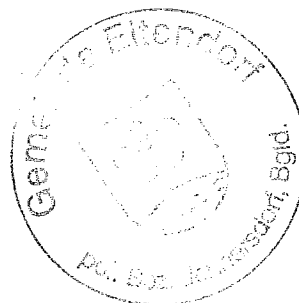
## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Eitendorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:

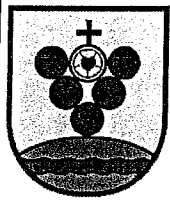


Ing. Josef Pfeiffer



angeschlagen am: 21.12.2018

abgenommen am: 08.01.2019



# Gemeinde Eltendorf

7562 Eltendorf, Kirchenstraße 2, Bez. Jennersdorf, Bgld.

Tel. 03325/2204, Fax 03325/22044

Email: post@eltendorf.bgld.gv.at, Http: www.eltendorf.at

UID-Nr.: ATU 162 46 701

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf vom 20.12.2018 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Eltendorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | pro m <sup>3</sup>   | 1,20 Euro  |
|    | Die Mindestabnahme beträgt pro Jahr 25 m <sup>3</sup>                      |            |
| b) | Die Zählergebühr beträgt pro Jahr  | 33,30 Euro |
| c) | Für die Bereitstellung des Wasseranschlusses<br>werden jährlich verrechnet | 24,98 Euro |

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

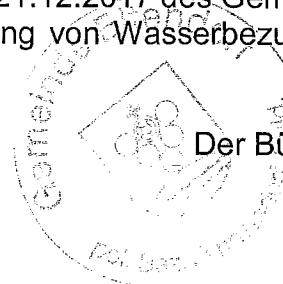
### § 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

angeschlagen am: 21.12.2018  
abgenommen am: 08.01.2019



Der Bürgermeister

Ing. Josef Pfeiffer